

## 1. Ausfertigung

# Satzung des Kneipp-Verein Bad Schandau und Umgebung e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Bad Schandau und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in 01814 Bad Schandau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

### § 2

#### **Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeit**

Der Kneipp-Verein Bad Schandau und Umgebung e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung an. Er ist Mitglied des Kneipp-Bund Landesverband Sachsen e.V. und des Kreisportbundes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke, § 52 der Abgabenordnung (AO).

### § 5

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Die Lehre von Sebastian Kneipp vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen soll sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß allen Menschen nahegebracht werden.
3. Insbesondere zählt dazu die Förderung des Breitensports als bedeutende Säule der Kneippschen Lehre.
4. Der Vereinszweck wird u. a. verwirklicht durch:
  - a) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen sowie praxisbezogene Aufklärung zur Pflege von Gesundheit und Verhütung von Krankheiten, zur gesunden Ernährung und über die richtige Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und dem Einsatz von Heilpflanzen,
  - b) Durchführung von Kursen zu Bewegungs- und Entspannungsübungen,
  - c) die Unterstützung der Ausbildung und dem sachgemäß richtigen Einsatz von Übungsleitern,
  - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
  - e) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Gesundheitsbildung und der Gesundheitsförderung,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
  - g) Förderung des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes in der Bevölkerung,
  - h) Förderung der Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 1. Ausfertigung

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.
2. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die den Verein besonders fördern wollen.
3. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation, gemäß § 47 BGB.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied nicht seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt oder satzungswidrig, vorsätzlich grob-fahrlässig handelt.
7. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und schriftlich dem Ausgeschlossenen mitgeteilt. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und eingezahlte Beiträge.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) mit Volljährigkeit zu wählen und zur Stimmabgabe, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB),
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- d) an den Veranstaltungen zu den festgelegten Konditionen und Unkostenbeiträgen teilzunehmen.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

## 1. Ausfertigung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Fälligkeit und die Zahlungsweise werden in der Beitragssatzung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige sind antrags- und teilnahmeberechtigt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Begründete Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu gehen. Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b) die Genehmigung des Haushaltplanes,
  - c) den Bericht der Kassenprüfer/innen,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) den Erlass einer Beitragssatzung,
  - h) die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) die Auflösung des Vereins,
6. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

## 1. Ausfertigung

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit dem/der
- 1. Vorsitzenden/in,
  - 2. Vorsitzenden/in,
  - Schriftführer/in,
  - Schatzmeister/in,
- b) dem erweiterten Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
  4. Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Außerplanmäßige Geschäfte, die im Innenbereich eine Verpflichtung von über 300,00 € enthalten, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  6. Der Vorstand tagt je nach Bedarf, mindesten 4-mal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

### **§ 13 Protokollführung**

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen geändert werden.
2. Der Kneipp-Verein kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
3. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schandau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossen, durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 26.10.2016 geändert. Sie tritt nach Eintragung der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Bad Schandau, den 02.11.2016

Andreas Eggert  
1. Vorsitzender

Peter Niestroj  
2. Vorsitzender